

# Vergleich der Unternehmensformen Einzelunternehmen und GmbH mit Ausblick auf die ICh-AG und eine typisch stille Beteiligung

## I. Einzelunternehmerschaft:

Solange das Geschäft einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb nicht erfordert, d.h. das Geschäft hält sich in überschaubarem Umfang und kann noch ohne großen logistischen Aufwand betrieben werden, ist der Unternehmer nicht verpflichtet seine Firma ins Handelsregister einzutragen.

In jedem Fall muss das Gewerbe bei der Gemeinde angemeldet.

Der Gewinn wird im Rahmen der persönlichen Einkommensermittlung versteuert, wobei die Gewerbesteuer teilweise auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Ein Verlust kann unter bestimmten Voraussetzungen zumindest teilweise mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsquellen verrechnet werden.

## II. Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH:

Bei der GmbH handelt es sich um eine künstlich gebildete Rechtspersönlichkeit, eine sog. „juristische Person“.

Entscheidender Vorteil ist bei dieser Gesellschaftsform, dass die Gesellschafter nicht persönlich haften. Nur die Gesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Aufgrund der Beschränktheit der Haftung werden an die Gründung der Gesellschaft jedoch erhöhte Anforderungen gestellt. So bedarf z.B. der Gesellschaftsvertrag der GmbH der notariellen Beurkundung.

Die GmbH ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Mindeststammkapital von 25.000,00 € im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird und  $\frac{1}{4}$  der Einlage eines jeden Gesellschafters eingezahlt worden ist.

Die GmbH entsteht als selbständige Rechtspersönlichkeit erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Nimmt sie die Geschäftstätigkeit bereits vor Eintragung ins Handelsregister auf, führt dies zur persönlichen Haftung der Gesellschafter für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten, die bis zur Eintragung entstehen.

Die GmbH muss mindestens einen Geschäftsführer haben, der die Gesellschaft nach außen hin vertritt. Dessen Gehalt vermindert den Gewinn der Gesellschaft und somit auch die Gewerbesteuer. Es wird bei der privaten Einkommensteuer des Geschäftsführers als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt. Eine Besonderheit besteht hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung. Ist der Geschäftsführer zu mindestens 50% an der GmbH beteiligt, gilt er in der Regel

nicht als Arbeitnehmer und unterliegt somit nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Steuerlich ist die GmbH ebenfalls ein völlig eigenständiges Rechtssubjekt. Sie unterliegt einer eigenen Steuerpflicht, nämlich insbesondere der Körperschaftsteuer. Die Gesellschafter haben ihre Einkünfte aus der GmbH, soweit sie nicht z.B. Tätigkeitsvergütungen darstellen, als Einkünfte aus Kapitalvermögen hälftig zu versteuern. Für den Fall von Verlusten der GmbH können diese jedoch mit eigenen positiven Einkünften aus anderen Einkunftsquellen (z.B. Vermietung und Verpachtung) **nicht** verrechnet werden.

### **III. Stille Gesellschaft:**

Ein einfaches Mittel Investoren an einem Unternehmen zu beteiligen, ist die Gründung einer sog. stillen Gesellschaft.

Der stille Gesellschafter stellt dem Unternehmen aufgrund eines entsprechenden Vertrages eine Einlage zur Verfügung und wird an dem Gewinn und gegebenenfalls auch am Verlust der Gesellschaft entsprechend beteiligt, ohne in irgendeiner Weise nach außen in Erscheinung zu treten.

Stille Gesellschaften können ohne jegliche Förmlichkeiten gegründet werden und müssen nicht im Handelsregister eingetragen werden.

Die Gewinnanteile sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Die steuerliche Veranlagung erfolgt dabei in zwei Schritten: Zunächst wird die pauschal errechnete Steuer von dem Unternehmen an das Finanzamt abgeführt, anschließend wird diese Gutschrift im Rahmen der persönlichen Steuerveranlagung mit der individuellen Steuerschuld des Anlegers verrechnet.

Die stille Gesellschaft funktioniert auch in Kombination mit einer GmbH. Die GmbH & Still gibt es in den verschiedensten Erscheinungsformen. So ist es beispielsweise denkbar, dass der GmbH-Gesellschafter sich als Stiller an der GmbH beteiligt (sog. personenidentische GmbH & Still).

Ein unmittelbarer Haftungszugriff von GmbH-Gläubigern auf den stillen Gesellschafter ist grundsätzlich ausgeschlossen.

In jedem Fall mindert die Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters den Gewinn des Unternehmens. Allerdings wird sie bei der Berechnung der Gewerbesteuer wieder dem Gewinn hinzugerechnet, d.h. der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters hat auf die Gewerbesteuer keinen Einfluß.

#### IV. Die „Ich-AG“

Die Hartz-Kommission hat Vorschläge zur Reform des Arbeitsmarktes entwickelt.

Die „Ich-AG“ ist eine Förderung der Selbständigkeit. Das Arbeitsamt zahlt drei Jahre lang Zuschüsse, wenn sich **Arbeitslose** mit der so genannten "Ich-AG" selbständig machen.

Als „Ich- AG“ wird man gefördert, wenn man selbst **keine** Arbeitnehmer beschäftigt (außer Familienangehörige).

Die Förderung ist gestaffelt:

1. Jahr max. 600 Euro/Monat
2. Jahr max. 360 Euro/Monat
3. Jahr max. 240 Euro/Monat

und erstreckt sich über maximal drei Jahre

Niedrige Einnahmen bis € 15.000,00 pro Jahr werden volle drei Jahre lang bezuschusst – anfangs mit 50 %, im dritten Jahr nur noch mit 20 % der bisherigen Kosten des Arbeitsamtes für den bisher Arbeitslosen.

Höhere Einnahmen bis zu €25.000,00 werden nur im ersten Jahr und dann mit 20 % bezuschusst.

Bis zu der Verdienstgrenze von € 25.000,00 pro Jahr werden die Einnahmen mit 10 % pauschal versteuert.

**Der „Ich-AG“-Gründer ist voll sozialversicherungspflichtig.**

#### V. Fazit:

Die Rechtsform der GmbH ist zu empfehlen,

- wenn der Eigenkapitalbedarf für das Unternehmen durch die Gesellschafter selbst gedeckt werden kann,
- wenn sich die Gesellschafter untereinander kennen,
- wenn die Gesellschafter in der Gesellschaft selbst tätig sind, und
- wenn keine hohen Anlaufverluste für die Unternehmensidee entstehen, die über den Kapitalmarkt finanziert werden müssen.

Wir haben Ihnen auf den vorangegangenen Seiten die Grundzüge der einzelnen Gesellschaftsformen dargestellt. Auf weiterführende Aspekte haben wir aufgrund der Komplexität verzichtet, da diese zu sehr ins Detail gehen würden..

Als Anlage haben wir in einer Übersicht noch einmal die wichtigsten Unterschiede des Einzelunternehmens zur GmbH tabellarisch dargestellt.

**Bochnig & Cie**  
Partnerschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Stand: Januar 2003

**B&C**  
Revision Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft